

**Beschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim
über die
5 €-Initiative der Markuskirche Hemmerich**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim, Königstraße 21, 53332 Bornheim, beschließt in seiner *Sitzung am 15. Dezember 2010*, die **5 €-Initiative der Markuskirche Hemmerich**

im 2. Pfarrbezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim zu errichten, im Folgenden Initiative genannt. Die Initiative dient der Beschaffung von Finanzmitteln zur Förderung der Kinder-

, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit im 2. Pfarrbezirk Hemmerich, insbesondere

- a) zur Umwandlung der Wiese neben der Markuskirche in eine Spielwiese für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- b) zur Finanzierung von Honorarkräften zur Erfüllung der Aufgaben der Initiative.

Zur Durchführung der Initiative beschließt das Presbyterium folgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung der 5 €-Initiative der Markuskirche Hemmerich

§ 1 Zweck der Initiative

Die 5 €-Initiative der Markuskirche Hemmerich, im Folgenden Initiative genannt, dient der Beschaffung von Finanzmitteln zur Förderung der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen und Seniorenarbeit im 2. Pfarrbezirk Hemmerich, insbesondere

- a) zur Umwandlung der Wiese neben der Markuskirche in eine Spielwiese für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- b) zur Finanzierung von Honorarkräften zur Erfüllung der Aufgaben der Initiative.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der 5 €-Initiative der Markuskirche Hemmerich können alle natürlichen Personen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende eines Kalendermonats.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Ziele der Initiative schädigendes Verhalten, die Verletzung der Pflichten nach der Geschäftsordnung oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Initiative endgültig.

§ 3 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5 € (in Worten: fünf Euro) im Monat und steht ansonsten der Höhe nach im Ermessen des Mitglieds.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im Voraus auf ein für die Initiative eingerichtetes Konto der Evangelischen Kirchengemeinde Bornheim zu zahlen. Endet die Mitgliedschaft werden bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückgezahlt.

§ 4 Verfügungen

- (1) Die Initiative hat das Recht, eigenständig über die Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen der Mitglieder oder Dritter, die ausdrücklich als solche für die Initiative bestimmt sind, nebst daraus erlangten Erträgen zu verfügen. Dies gilt auch für evtl. gebildete Rücklagen.
- (2) Die finanziellen Mittel der Initiative sind ausschließlich zur Erfüllung des Zwecks der Initiative zu verwenden.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Zweck der Initiative nicht zu vereinbaren sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden halbjährlich statt, der Vorstand kann zusätzliche Versammlungen einberufen.
- (2) Auf Antrag von 1/5 der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von 21 Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet, er legt die Tagesordnung fest und versendet sie.
- (4) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage vor dem Tagungstermin schriftlich oder per E-Mail mit einer Tagesordnung ein.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über Angelegenheiten, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, kann die Mitgliederversammlung verhandeln, nicht aber beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand, nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands sowie über die Verwendung der finanziellen Mittel der Initiative.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Beschlüsse, die eine Anregung zur Änderung der Geschäftsordnung der Initiative oder zur Auflösung der Initiative betreffen, können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder auf Sitzungen gefasst werden. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung nach Satz 1.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Änderungen der Geschäftsordnung oder die Aufhebung der Initiative bedürfen der Zustimmung des Presbyteriums.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei oder 5 Mitgliedern, ihm gehören mindestens der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister an. Die Mehrheit der Mitglieder im Vorstand muss als Presbyter wählbar sein.

- (2) Die Mitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wählen die Mitglieder der Initiative für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und umzusetzen. Er vertritt die Initiative nach außen.
- (6) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung und dem Presbyterium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die finanzielle Situation sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (7) Der Vorstand kann zu den Beratungen Dritte hinzuziehen; sie sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Initiative oder bei Wegfall ihres Zwecks fällt die Entscheidung über die Verwendung der zweckgebundenen finanziellen Mittel der Initiative zurück an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bornheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Zweck der Initiative möglichst ähnlich sind.

Für das Presbyterium:

Bornheim,
gez.

Gerhard Brose
Pfarrer

Dirk Menrath
Presbyter